



**Stadt
Landau in der Pfalz**

Stadt Landau in der Pfalz

Bebauungsplan D10 „Am Messegelände-Ost“ in Landau

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Synopse vom Juni 2015
zur
Entwurfssfassung vom Februar 2015

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne planungsrelevante Ergänzungshinweise ein:

1. **Creos Deutschland GmbH,**
Am Halberg, 68121 Saarbrücken
2. **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH**
Am DFS-Campus, 63225 Langen
3. **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz**
Abteilung Landentwicklung / Ländliche Bodenordnung
Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt/Weinstraße
4. **Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH,**
Hohlstraße 12, 55743 Idar-Oberstein
5. **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,**
Direktion Landesarchäologie,
Referat Erdgeschichte, Große Langgasse 29, 55116 Mainz
6. **Industrie- und Handelskammer Pfalz**
Dienstleistungszentrum Landau
Im Grein 5, 76829 Landau
7. **Hermann von Rautenkranz Internationale Tiefbohr GmbH & Co. KG ITAG**
29221 Celle
8. **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht**
Karl-Helfferich-Straße 2, 47433 Neustadt an der Weinstraße
9. **Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim bei Landau/Pfalz**
Obere Hauptstraße 2, 76863 Herxheim bei Landau/Pfalz
10. **Deutsche Telekom Technik GmbH**
Postfach 10 02 61, 67402 Neustadt
11. **Kreisverwaltung Südwestpfalz**
Pirmasens
12. **Landesverband der deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V (PWV)**
Fröbelstr. 24, 67433 Neustadt a.d.W.
13. **Landesaktionsgemeinschaft (LAG) und Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)**
Richard-Müller-Str. 11, 67823 Obermoschel
14. **Pollichia**
Bismarckstr. 33, 67433 Neustadt a.d.W.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D10 „Am Messegelände-Ost“ - Entwurf	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
1	Stadt Landau Untere Baugenehmigungs- behörde	Stellungnahme vom 04.05.2015 AZ: -VAI0016/2015 A. Festsetzung Ziffer. A2.4: GRZ erhöhen auf 0,85 B. Festsetzung Ziffer A 7.1.6: Fassadenbegrünung sollte nicht mehr verpflichtend vorgegeben werden, sondern nur noch als Hinweis. C. Festsetzung Ziffer B 2.2.1: Flachwerbeanlagen sollten nicht mehr hinsichtlich ihrer maximalen Länge und Breite, sondern nur noch hinsichtlich ihrer maximalen Fläche begrenzt werden.	Die GRZ von 0,8 wird beibehalten. - Die Fassadenbegrünung sollte nur noch Empfohlen werden, da die Vermarktung von Gewerbeflächen in den letzten Jahren gezeigt hat, dass eine Fassadenbegrünung überwiegend strikt abgelehnt wird. Zur Verdeutlichung der ökologischen und gestalterischen Bedeutung sollte sie dennoch als Empfehlung beibehalten bleiben. - Dem Vorschlag sollte aufgrund der besseren Praktikabilität gefolgt werden.	- + +	Keine Änderung erforderlich Änderung der Festsetzung/ Hinweise Änderung der Festsetzung/ Hinweise
		D. Festsetzung Ziffer C.19: Dachbegrünung	- Die Dachbegrünung sollte nur noch Empfohlen werden, da die Vermarktung von Gewerbeflächen in den letzten Jahren gezeigt hat, dass eine Dachbegrünung überwiegend strikt abgelehnt wird. Zur Verdeutlichung der ökologischen und gestalterischen Bedeutung sollte sie dennoch als Empfehlung beibehalten bleiben.	+	Änderung der Festsetzung/ Hinweise
2	Einzelhandelsverband Mittelrhein-Rheinhessen e.V. Geschäftsstelle Neustadt Festplatzstr. 8 67433 Neustadt /Weinstraße	Stellungnahme vom 07.05.2015 KS-th A. Wir halten die maximale Verkaufsfläche bei Einzelhandelsbetrieben mit 15% zentrenrelevanter Randsortimente für zu hoch angesetzt.	Die textlichen Festsetzungen sollten entsprechend geändert werden, sodass die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben und Sortimenten der Zielsetzung des Landauer Einzelhandelskonzeptes sowie den Vorgaben des Einheitlichen Regionalplans entspricht. Daher wird folgende Festsetzung empfohlen: Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der Landauer Sortimentsliste sind bis zu einer Verkaufsfläche von max. 800 m² zulässig. Bei diesen Betrieben sind zentrenrelevante Randsortimente auf maximal 15% der Verkaufsfläche und bis zu maximal 120 m² Verkaufsfläche zulässig.	+	Änderung der Textlichen Festsetzungen
3	Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb (EWL) Anstalt des öffentlichen Rechts	Stellungnahme vom 07.05.2015: A 1) Entwässerungsplanung für die Grundstücke A1, D1-D3 wurde nicht vollständig übernommen.	In den relevanten Bereichen werden Darstellungen zur Entwässerung ergänzt.	+	Änderung der zeichnerischen Festsetzung

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D10 „Am Messegelände-Ost“ - Entwurf	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
	Friedrich-Ebert-Straße 5 76829 Landau in der Pfalz	B 2) Mindesthöhe von 140 m üNN für alle befestigten Flächen 2.1) Erdgeschossfußbodenhöhen 2.2) überflutungsfreie Grundstücksflächen C 2.3) Abwassersatzung des EWL ist gültig D 3) Grundstücke nur zu 80% versiegelt, 20% gärtnerisch mit aufgelockertem Boden E 4) Ausführung der Entwässerungsmulden, -gräben und originären Versickerungsflächen im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen auch auf Privatgrundstücken	Für das Geländeniveau der Gebäudestandorte wird eine Mindesthöhe von 140 m üNN ergänzend festgesetzt. Die Erdgeschossfußbodenhöhe muss jeweils mindestens 10 cm über dem Straßenniveau im Bereich des angrenzenden Grundstücks liegen. Die Grundstücke müssen so angelegt werden, dass die Oberflächenentwässerung über das System „Begrünte Mulden“ angedient werden kann. - Wird zur Kenntnis genommen - Wird zur Kenntnis genommen - Wird zur Kenntnis genommen	+ - - -	Festsetzung wird ergänzt Keine Änderung erforderlich Keine Änderung erforderlich Keine Änderung erforderlich
		4.1) Ggf. erforderliche temporäre Entwässerungslösungen für die Grundstücke D1-D3, E1 gehen nicht zu Lasten der EWL. F 5) Sicherung von Versickerungs-, Entwässerungs- und Oberflächenwasserableitungsfunktionsflächen mit den Geh- und Fahrrechten durch Eintrag ins Grundbuch G 6) Verrohrung von Entwässerungsanlagen bei Grundstückszufahrten H 7) Naturschutzrechtliche Belange dürfen der Ableitungs- und Versickerungsfunktion auch als Überflutungsschutzmaßnahme nicht entgegenstehen I 8) Pflegeplan für Rückschnitt aufstellen J 9) Pflegemehraufwand in Ausgleichsflächen wird durch EWL nicht übernommen K 10) Keine dauerhafte Gehölzeingrünung von Versickerungsflächen, Gräben und Mulden	- Wird zur Kenntnis genommen - Wird zur Kenntnis genommen - Wird zur Kenntnis genommen Wesentliche Zielsetzung ist eine funktionsorientierte Teil-Kompensation für Natur und Landschaft auch innerhalb des Plangebietes zu erreichen. Um eine effektive ökologische Anrechenbarkeit zu erzielen, sind eine naturnahe und landschaftsgerechte Gestaltung mit Offenland, und einzelnen Gehölz- und Baumgruppen sowie ein ebenfalls naturnah gestalteter Bachlauf mit Flachwasser- und Steiluferzonen, Röhricht, Staudenfluren und einzelnen Gehölzen erforderlich. Diese Aufgabe obliegt dem Unterhaltungspflichtigen und ist nicht Bestandteil einer Genehmigung im Rahmen der Bauleitplanung. - Wird zur Kenntnis genommen Um eine effektive ökologische Anrechenbarkeit zu erzielen, ist eine naturnahe und landschaftsgerechte Gestaltung geboten. Zudem besteht das ausdrückliche Ziel einen durchgrünten Gewerbestandort zu schaffen in Verbindung mit den Zielvorstellungen für ein attraktives	- - - - - - -	Keine Änderung erforderlich Keine Änderung erforderlich Keine Änderung erforderlich Keine Änderung erforderlich Keine Änderung erforderlich Keine Änderung erforderlich Keine Änderung erforderlich

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGSNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D10 „Am Messegelände-Ost“ - Entwurf	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		L 11) Keine Einzäunungen von Entwässerungseinrichtungen auf privaten Grundstücken M 12) Keine mittiger Verlauf von Grenzzäunen oder Grenzhecken durch Entwässerungsanlagen N 13) Einheitliche Bepflanzung von öffentlichen und privaten Grundstücken O 14) Keine Befreiungsoption für Zufahrt auf die Grundstücke D1-D3 von der Otto-Hahn-Straße! P 15) Beweidung wird abgelehnt Q 16) Entwässerung Planstraße C ist nicht gelöst R 17) Sicherstellung der Entwässerung für Mulde aus B-Plan-D11 S 18) Formale Änderung bei Textfestsetzungen: S. 13 Nr. 10 ... Zugunsten des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs (EWL) ...	Entree als neue „Stadteingangspforte“. - Wird zur Kenntnis genommen - Wird zur Kenntnis genommen Die Begrünung / Bepflanzung ist jeweils bestimmten Funktionen zugeordnet. Je nach Raumangebot, Exposition ergibt sich zwangsläufig die Notwendigkeit einer Bepflanzung mit eigenständigem Charakter. Klarstellung, dass eine Zufahrt von der Otto-Hahn-Straße nur möglich ist, soweit die Entwässerungsleistung auf den privaten Grünflächen nicht beeinträchtigt wird. Um eine effektive ökologische Anrechenbarkeit zu erzielen, ist eine naturnahe und landschaftsgerechte Gestaltung geboten. Für die großflächige Versickerung im Süden des Plangebietes ist die Zielvorgabe daher eine „extensiv genutzte, naturnahe Grünlandaue“. Hierzu ist – in Abstimmung mit der Naturschutzfachbehörde – eine sachgerechte Ziegenbeweidung geeignet das Grünland entsprechend offenzuhalten. Das ist so nicht richtig. Vielmehr wird das Wasser vom Wendehammer aus über einen Ablaufkanal (entlang der Grundstücksgrenze des Grundstücks E 2) zur zentralen Versickerung geführt. Hinweis wird aufgenommen Festsetzung sollte klarstellend geändert werden.	- - - + - - +	Keine Änderung erforderlich Keine Änderung erforderlich Keine Änderung erforderlich Änderung der textl. Festsetzungen Keine Änderung erforderlich Keine Änderung erforderlich Ergänzung Festsetzung
4	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer	Stellungnahme vom 23.04.2015 AZ: 581/2015azl In der Fundstellenkartierung sind im unmittelbaren Bereich des Vorhabens keine archäologischen Fundstellen verzeichnet. <u>Hinweis:</u> Da nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorkommenden Denkmale bekannt ist, erfolgt eine Zustimmung zu dem Vorhaben nur unter Einhaltung von folgenden Auflagen: A. Beginn der Erschließungsarbeiten anzeigen	Die Hinweise A-D sind Bestandteil der bestehenden Festsetzungen/Hinweise.	-	Keine Änderung erforderlich

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D10 „Am Messegelände-Ost“ - Entwurf	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			setzungen sind bereits im Entwurf des Bebauungsplans D 10 enthalten.		
7	Landesbetrieb Mobilität Speyer, St. Guido-Str. 17, 67346 Speyer	Stellungnahme vom 13.04.2015 AZ:4520 –IV 40 – A 1) Die Distanz zwischen Kreisverkehrsanlage und der Linksabbiegespur in die Planstraße A mit nur ca. 90 m ist so kurz, das Konfliktsituationen entstehen können, falls z.B. beim Einfädeln auf den rückwärtigen Verkehr geachtet werden wird, der Vorausfahrende jedoch bereits abbremsst um auf die Linksabbiegespur zu gelangen. Zudem ist aufgrund der Verkehrssicherheit um im Hinblick auf einen flüssigen Verkehrsablauf die Anzahl der Knotenpunkte im Zuge klassifizierter Straßen auf das nötigste Maß zu beschränken. Da in absehbarer Zeit das Plangebiet von der Kreisverkehrsanlage direkt angefahren werden kann und auch aus Westen genügend Zufahrtsmöglichkeiten bestehen ist daher aus Gründen der Verkehrssicherheit auf die zusätzliche Zufahrt mit Linksabbiegespur von der L 509 zu verzichten. Allenfalls könnte eine Ausfahrt für Rechtsabbieger aus der Stadtmitte kommend in Frage kommen. B 2) Detailplanung Rechtsausfahrt, Baudurchführungsvereinbarung, LV: Abstimmung mit LBM Speyer erforderlich. C 3) Nachweis Leistungsfähigkeit Anbindungen an L 509 und KVP ist erforderlich D 4) - Eindeutige Definition der Wegefläche entlang L 509 und - Festsetzung eines Zufahrtsverbots für diese Wege von Seiten der Landesstraße und Kreisel-Anbindungen erforderlich E 5) Zufahrten im Bereich Otto-Hahn-Straße sind nur zulässig, wenn der Verkehr im Bereich der Kreisverkehrsanlage nicht beeinträchtigt oder behindert wird.	Am 27.05.2015 wurde die Thematik zwischen dem LBM und der Verwaltung erörtert. Im Ergebnis könne einem Linksabbieger zugestimmt werden, wenn der Abstand der Fahrbahnmarkierungen zwischen dem Linksabbieger und der Kreisverkehrsanlage maximiert wird und wenn aus der Stadtmitte kommend eine Ausfahrspur in die Planstraße A vorgesehen wird. Der bisherige Entwurf sollte daher um einen Ausfahrkeil ergänzt werden, wodurch sich die öffentliche Grünfläche und die gewerbliche Fläche der Grundstücks A1 minimal reduziert. Die Anforderungen betreffen nicht den Bebauungsplan, sondern die Erschließungs-/ Ausführungsplanung. Aufgrund der vorliegenden Gutachten und Untersuchungen ist der Nachweis bereits geführt. Die Wegeflächen entlang der L 509 stellen Graswege zum Unterhalt der angrenzenden öffentlichen Grünflächen dar. Dies ist in der Begründung in Kap. 12.2 klarzustellen. Aufgrund dessen, dass „hinter“ den Graswegen entsprechende Grünflächen festgesetzt sind, ist eine Zufahrt planungsrechtlich ausgeschlossen. In der Ausführungsplanung werden die genannten Zufahrten zu den Graswegen vorgesehen. Daher besteht kein Erfordernis Zufahrtsverbote festzusetzen. Der Entwurf sieht grundsätzlich eine Erschließung der Bauplätze über die Stichstraßen vor, das Grundstück A1 stellt insoweit eine Ausnahme dar. Im bisherigen Entwurf war die Ausnahmemöglichkeit vorgesehen, dass die Grundstücke D1 – D3 aus zwingenden	- - + - +	Die Planzeichnung wird um einen Ausfahrkeil ergänzt. Keine Änderung erforderlich Keine Änderung erforderlich Ergänzung der Begründung Keine Änderung erforderlich Änderung der textlichen Festsetzungen erforderlich

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D10 „Am Messegelände-Ost“ - Entwurf	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		F 6) Ordnungsgemäße Entwässerung der Landesstraße ist zu gewährleisten G 7) Die Abstände RPS 2009 sind zu berücksichtigen H 8) Das Lichtraumprofil an der L 509 ist dauerhaft freizuhalten. I 9) Keine Beeinträchtigung der L 509 durch Auswirkungen des Gewerbegebietes ist sicherzustellen J 10) Darstellung der Lärmschutzwand im Grundstück A1 erforderlich K 11) Einhaltung der Bauverbotszone von 20 m entlang der L 509; diese gilt auch für Werbeanlagen.	betrieblichen Gründen und für Versorgungsanlagen auch von der Otto-Hahn-Straße aus erschlossen werden können. Da die Versorgungsanlage (Trafo) im östlichen Grundstücksbereich von D3 platziert werden soll, kann die Zufahrtsmöglichkeit über die Otto-Hahn-Straße entfallen. Hinsichtlich der Gewerbegrundstücke sollte eine Ausnahme bis zur Kreuzung möglich bleiben, soweit betriebliche zwingende Gründe eine zweite Zufahrt erfordern und die Entwässerungsleistung nicht beeinträchtigt wird. Die Entwässerungsplanung sieht keine Beeinträchtigung der Entwässerungsanlagen der L 509 vor. Die RPS 2009 regeln den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen an Straßen. Die erforderlichen Abstände betreffen nicht den Bebauungsplan, sondern die Erschließungs-/ Ausführungsplanung. Durch die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Lichtraumprofils. Aufgrund der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, insbesondere aufgrund der Baulinien entlang der L 509 sowie der Festsetzungen zur Bepflanzung der privaten Freiflächen werden keine Beeinträchtigungen erwartet. Da bei den Bauvorhaben entlang der L 509 und am Kreisel der LBM Speyer aufgrund der Lage innerhalb der gesetzlichen Baubeschränkungszone (bis 40m) zustimmungspflichtig ist, kann der LBM im Baugenehmigungsverfahren entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung der Anforderung vorbringen. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsplan, d.h. es werden keine konkreten Vorhaben planungsrechtlich vorbereitet. Gleichwohl ist auf dem Grundstücks A1 die Ansiedlung einer Tankstelle wünschenswert und beabsichtigt. Da die Details dieses Vorhabens jedoch erst mit der Einreichung des Bauantrags feststehen und sich danach bemisst, in welchem Maße immissionschutzrechtliche Maßnahmen durchzuführen sind, kann im Bebauungsplan keine Lärmschutzwand festgesetzt werden. Aufgrund der Lage innerhalb der gesetzlichen Baubeschränkungszone (bis 40m) kann der LBM im Baugenehmigungsverfahren entsprechende Nachweise verlangen. Durch die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Bauverbotszone.	- - - - - -	Keine Änderung erforderlich Keine Änderung erforderlich Keine Änderung erforderlich Keine Änderung erforderlich Keine Änderung erforderlich Keine Änderung erforderlich

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D10 „Am Messegelände-Ost“ - Entwurf	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		L 12) Durch entsprechende Festsetzungen ist den Erfordernissen des BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Schallschutzmaßnahmen ausreichend Rechnung zu tragen. Es ist durch den Bebauungsplan ebenso sicherzustellen, dass der Straßenbaulasträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der L 509 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Stadt im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen. M 13) Keine Verschmutzungen der L 509 während der Arbeiten im Gebiet N 14) Vertragliche Regelung bzw. Genehmigung bei Leitungsverlegungen (Straßeneigentum)	Dem Bebauungsplan liegt ein umfassendes schalltechnisches Gutachten zu Grunde, wonach auch die Lärmemissionen der L 509 berücksichtigt sind. Es besteht kein weitergehender Regelungsbedarf. Die Anforderungen betreffen nicht den Bebauungsplan, sondern die Ausführungsplanung. Die Anforderungen betreffen nicht den Bebauungsplan, sondern die Ausführungsplanung.	- - -	Keine Änderung erforderlich Keine Änderung erforderlich Keine Änderung erforderlich
8	Stadtverwaltung, Ordnungsabteilung Friedrich-Ebert-Straße 5 76829 Landau	Stellungnahme vom 27.04.2015 Keine Einwände Kampfmittelthematik in Ziffer 9 der Begründung ausreichend behandelt	- Wird zur Kenntnis genommen	-	Keine Änderung erforderlich
9	Pfalzwerke Netz AG (Netzbau) Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen	Stellungnahme vom 11.05.2015 Zeichen: BG47-2015-630-16344-00 +RP631-12978-12 Keine Bedenken A Textlicher Hinweis auf zwei vorhandene Richtfunkstrecken innerhalb des Plangebietes B Telekommunikationskabelleitung innerhalb des Plangebietes Textlicher Hinweis und zeichnerische Darstellung	- Der Hinweis wird bei den Hinweisen aufgenommen. - Die Hinweise werden aufgenommen	+ +	Festsetzung ergänzt Ergänzung Planurkunde sowie Textfestsetzungen
10	Sozialamt Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung Maik Leidner Stadt Landau	Stellungnahme vom 11.05.2015 Keine Einwände Anregungen zu barrierefreiem Bauen und Hinweise der Textfestsetzungen Bordsteinkantenabsenkungen und Behindertenparkplätze	- Wird zur Kenntnis genommen	-	Keine Änderung erforderlich

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D10 „Am Messegelände-Ost“ - Entwurf	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
11	Landesamt für Geologie und Bergbau Postfach 10 02 55 55133 Mainz	Schreiben vom 28.04.2015 AZ: 3240-0339-15/V1 rol/pb A Plangebiet befindet sich im Bereich der Bewilligungsfelder „Landau Ost IV (Kohlenwasserstoffe) und „Landau“ (Erdwärme). B Objektbezogene Baugrunduntersuchungen als ergänzende Empfehlung für alle Bauvorhaben (insbesondere mit Laständerung)	Der Hinweis wird aufgenommen. Der Hinweis wird aufgenommen.	 + +	Begründung ergänzt Festsetzung, Teil C ergänzt
12	Landesbetrieb für Mobilität Autobahnamt Montabaur Bahnhofplatz 1 56410 Montabaur	E-Mail v. 18.06.2015 Es wird auf die Stellungnahme vom 26.03.2013 während der Frühzeitigen TÖB-Beteiligung verwiesen.	- Die Stellungnahme vom 26.03.2013 wurde bereits zum Offenlagebeschluss abgewogen.	-	Keine Änderung erforderlich
13	Stadt Landau Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme vom 23.06.2015 A - Maßnahme M1 mit naturnah und landschaftsgerechter Gestaltung - Umbenennung in „Entwicklung einer naturnahen Gewässeraue“ B - Maßnahme M 1 als vorgezogene Vermeidungsmaßnahme wegen Artenschutz für Rebhuhn und Feldlerche C - Bautabuzonen (Feldlerche, Rebhuhn) und ggf. Bauzeiten für den Bereich des Grünzuges Birnbach festlegen D - Renaturierung Birnbach mit Anlage von episodischen Tümpeln E - Nördliche Abrückung des Fußweges im Bereich der Renaturierung F - Ausführungs- und Bepflanzungsplan für die Maßnahme M1 im Rahmen des Wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß den Vorgaben der Entwicklungsziele des B-Planes (ohne	Die fachlichen Vorgaben wurden im Rahmen der Bauleitplanung sachgerecht berücksichtigt. Hinweis wird aufgenommen. Eine Ergänzungskartierung im Mai 2015 hat ein einziges Revier der Feldlerche für das östliche Plangebiet bestätigt. Als fachliche Ableitung ist für ein Teilgebiet im Osten der Maßnahme M 1 die Anlage von zwei „Lerchenfenstern“ sowie die Anlage eines Saumstreifens entlang der bestehenden Obstwiese als vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahme vorgesehen. Dies kommt auch dem Rebhuhn zugute. Hinweis wird aufgenommen. Hinweis wird aufgenommen. Die notwendige Geländemodellierung der Versickerungsfläche und eine unterhaltungsfreundliche Zuwegung waren die Maßgabe für die Wegeführung. Hinweis wird aufgenommen.	 - + + + + - -	Keine Änderung erforderlich Festsetzung, Begründung, Umweltbericht ergänzt Festsetzung, Begründung, Umweltbericht ergänzt Festsetzung, Teil C wird ergänzt Festsetzung wird ergänzt Keine Änderung erforderlich Keine Änderung erforderlich

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D10 „Am Messegelände-Ost“ - Entwurf	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Abweichung der Planungsziele) G - Inhaltliche Ergänzung der Festsetzung, Punkt 7.2.1., Maßnahme M1 „Baumreihe am Birnbach“ H - Inhaltliche Ergänzung der Festsetzung, Punkt 7.2.1., Maßnahme M3 I - Flächenbedarf für planexterne Maßnahme M 11 reduzieren (ca. 2.000 qm) wegen multifunktionalem Ausgleich	Hinweis wird aufgenommen. Hinweis wird aufgenommen. Im Rahmen der Kompensationsplanung zu dem Entwurf erfolgte eine schriftliche Abstimmung mit der Naturschutzbehörde in der die planerische Absicht sowohl das Schutzgut Boden als auch das Schutzgut Biotop – jeweils entsprechend seiner ermittelten Wertpunkte - in einer gemeinsamen Ersatzfläche zu kompensieren, bestätigt wurde. Im weiteren Planungsfortschritt erhöhte sich der Flächenbedarf wegen Wegfall von Grünflächen innerhalb des Plangebietes. Daher kann die planexterne Maßnahme bei einer Fläche von 1,4 ha verbleiben.	+ + -	Festsetzung wird ergänzt Festsetzung wird ergänzt Keine Änderung erforderlich
14	SGD Süd, Obere Landesplanungsbehörde Friedrich-Ebert-Straße 14 67433 Neustadt	Stellungnahme vom 11.05.2015 A 1) Die Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelsbetrieben bzw.-agglomerationen ist gemäß dem Plansatz 1.5.2.4 des ERP festzusetzen. B 1) Die maximale Verkaufsfläche zentrenrelevanter Sortimente ist gemäß dem Landauer Einzelhandelskonzept festzusetzen. Dies bedeutet, dass zentrenrelevante Randsortimente auf max. 15% bei einer bis zu 800 m² großen Verkaufsfläche beschränkt werden müssen.	Der ERP weist das Plangebiet als „Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik“ aus. Dies stellt ein nicht abwägbares Ziel der Regionalplanung dar. In Plansatz 1.5.2.4 ist geregelt, dass in diesen Vorranggebieten großflächige Einzelhandelsansiedlungen bzw. -agglomerationen sowie Veranstaltungszentren unzulässig sind. Daher sind die textlichen Festsetzungen anzupassen. Die Vorgaben des Landauer Einzelhandelskonzeptes sollten umgesetzt werden.	+ +	Änderung der textlichen Festsetzungen und der Begründung Änderung der textlichen Festsetzungen und der Begründung
15	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier	E-Mail v. 05.05.2015 Es bestehen keine Einwände. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eine Erschließung erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, erstellen wir Ihnen gerne ein Angebot.	- Wird zur Kenntnis genommen	-	Keine Änderung erforderlich